

Benutzungsordnung für den Kindergarten
der Gemeinde Barkelsby

Aufgrund des § 10 der Satzung der Gemeinde Barkelsby für den gemeindlichen Kindergarten wird folgende Benutzungsordnung durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2009 erlassen:

§ 1

1. Der Kindergarten der Gemeinde Barkelsby ist an Werktagen von 7.00 bis 14.00 Uhr geöffnet. Der 5-Tagesbetrieb findet von montags bis freitags statt. Der 3-Tagesbetrieb und der 2-Tagesbetrieb sind mit dem gemeindlichen Kindergarten abzustimmen.
2. Die 3 + 2 Tagesregelung gilt für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Weitere Ausnahmen von Abs. 1 bestimmen sich nach § 2 der Satzung für den gemeindlichen Kindergarten.

§ 2

1. Das Kind muss in den Kindergarten gebracht, der aufsichtsführenden Erzieherin übergeben sowie bei dieser wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese der Gemeinde gegenüber anderweitige schriftliche Anweisung gegeben haben.
2. Soll das Kind ausnahmsweise allein den Hin- und Rückweg antreten, ist dazu ebenfalls eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hinweg bis zur Übergabe an das Kindergartenpersonal und auf dem Rückweg ab der Abholung vom Kindergartenpersonal sind die Erziehungsberechtigten.

§ 3

1. Die Bring- und Abholzeiten sind im Einvernehmen zwischen der Kindergartenleitung und der Elternvertretung festzulegen. Die festgelegten Zeiten sind im Kindergarten öffentlich auszuhängen.
2. Im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung kann insbesondere bei Berufstätigen eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Kernzeiten gemäß KiGA-Konzept von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sind zu beachten.

§ 4

Bei Abwesenheit eines Kindes ist die Kindergartenleitung von den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Abwesenheitsgründe zu benachrichtigen.

§ 5

1. Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.
2. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit bleibt das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen, bei ansteckenden Krankheiten bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
3. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuch des Kindergartens erfolgt durch die zuständige Erzieherin oder den zuständigen Erzieher eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 6

1. Auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern wird großen Wert gelegt. Alle das Kind betreffende Angelegenheiten sind vertrauensvoll zu besprechen und vertraulich zu behandeln.
2. Von den Eltern wird erwünscht, dass sie die Arbeit des Kindergartens begleiten. Sie sollen nach Absprache am Kindergartenalltag beteiligt werden.
3. Beschwerden können der Kindergartenleitung, dem oder der Vorsitzenden des Sozialausschusses und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgetragen werden.

§ 7

1. Ein Exemplar dieser Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Der Empfang dieser Benutzungsordnung sowie die Einsichtnahme in die Satzung für den gemeindlichen Kindergarten ist schriftlich zu bestätigen.
2. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 8

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

Eckernförde, 11.07.2011

Ohrt
Bürgermeister